



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DIE ZUGANGS- UND  
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG  
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

Neufassung  
beschlossen in der  
285. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.03.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023  
genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 505

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Zuständigkeit.....	4
§ 6	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	4
§ 7	Zulassungsbescheid, und Immatrikulation.....	5
§ 8	In-Kraft-Treten.....	5

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat auf seiner 285. Sitzung am 01.03.2023 gemäß § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (3) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des

Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist, dass die sich Bewerbenden gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück durch die Dekanin oder den Dekan als Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion angenommen wurden.

## § 5 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. <sup>2</sup>Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften zuständig. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan oder die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

## § 6 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;  
sowie Angaben
  2. zu Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  3. zur Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind

- a) die Zeugnisse über die abgeschlossenen, für den Promotionsstudiengang qualifizierenden Studienabschlüsse
- b) der Bescheid über die Annahme zur Promotion

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
- b) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
- c) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, und Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Sich Bewerbende, die gemäß § 4 zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung, werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ nicht berührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.